

Bezirksregierung Hannover
Dezernat 202
Postfach 203

30002 HANNOVER

Geschrieben: 30.03.04
Zur Post gegeben: 4

Dienststelle
Tiefbauamt
SG 66.2
Bearbeiter/in
Herr Wiesner

Gebäude I/C Zimmer 224
☎ (05531) 707 - Datum
355 30.03.2004

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
SG 66.2

Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen
Änderung des Gebührentarifs
Anlg.: 1

Der Kreistag des Landkreises Holzminden hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 für die oben näher bezeichnete Satzung die Änderung des Gebührentarifs beschlossen. In Bezug auf § 7 Abs. 3 NLO übersende ich Ihnen eine Kopie zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Eine Bekanntmachung wird durch die Veröffentlichung in einer der nächsten Amtsblätter für den Landkreis Holzminden erfolgen.

Im Auftrage

(Standke)

G e b ü h r e n t a r i f
für Sondernutzungen an Kreisstraßen,
gültig ab 01. Januar 2004

Nr.	Nutzungsart	Gebühr EURO
1	<u>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 NStrG)</u>	
1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	20 - 200
1.2	von Gärtnereien sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben, nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	60 je ha, mindestens 60, höchstens 600
1.3	von gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung) z. B. Grundstücken mit Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, – je Zufahrt	60 - 1000
2	<u>Kreuzungen von Straßen bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs</u>	
2.1	mit Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- oder unterirdisch), wenn sie gewerblichen Zwecken dienen Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, z. B. Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte.	100 - 400
2.11	Rohrleitung bis 100 mm Ø	80 – 800
2.12	Rohrleitung über 100 mm Ø	80 – 800
2.13	Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	80 – 800
2.2	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, jedoch nicht Anschlussbahnen und diesen gleichgestellte Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.21	höhengleich	200 – 900
2.22	nicht höhengleich	100 – 400
2.3	mit Förderbändern und ähnlichen Fördereinrichtungen einschließlich Masten, Schächten und sonstigem Zubehör	100 – 400
2.4	mit Über- und Unterführungen privater Wege	100 – 400
3	<u>Längsverlegungen in Straßen bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs</u>	
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), wenn sie gewerblichen Zwecken dienen, je angefangene 100 m Ausnahmen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen sowie Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten	100 – 400
3.11	Rohrleitung bis 100 mm Ø	80 – 800
3.12	Rohrleitung über 100 mm Ø	80 – 800
3.13	Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	80 – 800
3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	200 - 900

Nr.	Nutzungsart	Gebühr EURO
3.3	Leitungen von Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen; je angefangene 100 m	160 – 1600
4	<u>Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. Ä. bei Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs</u>	
4.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken – einschließlich Pfosten und Masten – Ausgenommen sind allgemein eingeführte Hinweisschilder, wie z. B. auf Unfall- und Kfz-Hilfedienste, Messen, Hotels und Gaststätten.	200 – 2000
4.2	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkaufsstände; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	60 – 600
4.3	Schaustellungseinrichtungen je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	60 – 600
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	60 – 600
4.5	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	60 – 600
5	<u>Besondere Veranstaltungen im Sinne der §§ 18 und 19 NStrG bei Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs</u>	
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, je Tag	100 – 1000
5.2	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art ; je Tag	50 – 200
6	<u>Sonstige Benutzung der Straßenfläche bei Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs</u>	
6.1	Einleitung von Wasser in Straßenentwässerung, je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad	20 – 500
6.2	Sonstige Benutzungen, die durch den vorstehenden Gebührentarif nicht erfasst sind	20 – 500
6.3	Automaten	20 – 200

Der Gebührentarif wird einmalig in Ansatz gebracht.

Wird eine Sondernutzung für höchstens 3 Monate oder weniger als 6 Monate erlaubt bzw. genehmigt, so wird nur die Hälfte des einmaligen Betrages erhoben.